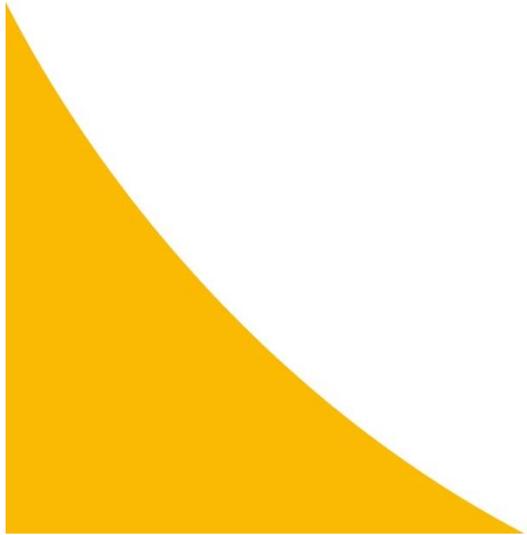




ÖGSW Mitarbeiterschulung Graz 2018



StB Dr. Stefan Steiger
April 2018

Verfahren zur Klärung der Versicherungszuordnung

(§ 412a ASVG – Seite 134ff)

- Die Einleitung dieses Verfahrens erfolgt
 - auf Grund einer amtswegigen Sachverhaltsdarstellung (§§ 412b und 412c ASVG) oder
 - auf Grund einer Anmeldung zur Pflichtversicherung (§§ 412d ASVG) – Vorabprüfung - oder
 - nach § 2 Abs 1 Z 1 GSVG (bei Ausübung von „bestimmten“ freien Gewerben)
 - nach § 2 Abs 1 Z 4 GSVG (Selbständig Erwerbstätiger)
 - nach § 2 Abs 1 Z 1 letzter Satz BSVG betreffend Punkt 6 oder 7 der Anlage 2 zum BSVG, z.B. Waldhelfer, Schweinetätowierer, Zuchtwart, Hagelschätzer
 - auf Antrag der versicherten Person oder ihres Auftraggebers (§ 412e ASVG)

Versicherungszuordnung aufgrund einer amtswegigen Feststellung (§ 412b ASVG)

- Bei Feststellung im Rahmen einer Prüfung nach § 41a ASVG bzw. § 86 EStG (GPLA) bei einer nach dem GSVG bzw. BSVG versicherten Person, die zu einer rückwirkenden Einstufung nach dem ASVG führen (könnten), hat der KV-Träger bzw. das Finanzamt ohne Aufschub die SVA bzw. SVB zu verständigen!
- Weitere Ermittlung unter Beiziehung von SVA oder SVB im jeweiligen Wirkungsbereich
- Derzeit defacto erst Beiziehung im Rahmen der Schlussbesprechung!
- ME keine Anwendbarkeit bei Umqualifizierung von freien zu echten Dienstverhältnissen bzw. „ausländischen“ Selbständigen in österreichische Dienstnehmer!

Versicherungszuordnung aufgrund einer amtswegigen Feststellung (§ 412c ASVG)

- Nach Abschluss der Prüfung nach § 412b ASVG ist folgendes zu beachten:
 - Bei **einvernehmlicher Feststellung** durch beide Träger (GKK – SVA bzw SVB), die folgendes ergibt:
 - Die Ausübung der selbständigen Erwerbstätigkeit wird einvernehmlich festgestellt, so hat die SVA/SVB dies mit Bescheid abzusprechen
 - Die bisherige selbständige Erwerbstätigkeit wird in eine unselbständige Tätigkeit umqualifiziert, so hat die GKK auf Verlangen einen Bescheid auszustellen

Versicherungszuordnung aufgrund einer amtswegigen Feststellung

(§ 412c ASVG)

- Wenn **keine einvernehmliche Feststellung**:
 - Selbständige Erwerbstätigkeit wird von der GKK als unselbständige Tätigkeit angesehen
 - KV-Träger (GKK) hat Pflichtversicherung mit Bescheid festzustellen
 - Im Bescheid hat der KV-Träger (GKK) mit abweichenden Vorbringen der SVA bzw. SVB auseinanderzusetzen
 - Bescheide des KV-Trägers sind der versicherten Person und ihrem Dienstgeber, der SVA bzw. der SVB sowie dem sachlich und örtlich zusätzlichen FA zu übermitteln

Versicherungszuordnung aufgrund einer amtswegigen Feststellung (§ 412c ASVG)

- Bindewirkung (§ 412c Abs 2 ASVG):
 - Bindung der Behörden (Versicherungsträger) an den Bescheid des KV-Träger, wenn dieser rechtswirksam wurde!
 - Lt. EB kann in einem späteren Prüfungsverfahren (idR GPLA) nur dann eine Änderung vorgenommen werden, wenn eine Änderung des für diese Zuordnung maßgeblichen Sachverhalts eingetreten ist.

Versicherungszuordnung aufgrund Anmeldung zur Pflichtversicherung (Vorabprüfung) (§ 412d ASVG)

- Versicherungszuordnung bei Anmeldung zur Pflichtversicherung (GSVG, BSVG)
 - nach § 2 Abs 1 Z 1 GSVG (bei Ausübung von „bestimmten“ freien Gewerben – siehe Seite 137)
 - nach § 2 Abs 1 Z 4 GSVG (Selbständig Erwerbstätiger)
 - nach § 2 Abs 1 Z 1 letzter Satz BSVG betreffend Punkt 6 oder 7 der Anlage 2 zum BSVG, z.B. Waldhelfer, Schweinetätowierer, Zuchtwart, Hagelschätzer

Versicherungszuordnung aufgrund Anmeldung zur Pflichtversicherung (Vorabprüfung) (§ 412d ASVG)

- SVA/SBV hat bei Vorliegen einer Pflichtversicherung nach dem ASVG den KV-Träger ohne unnötigen Aufschub von der vorläufigen Anmeldung zu verständigen und die Unterlagen zur Verfügung zu stellen
- Fragebogen sehr komplex (siehe Seite 139ff)!
- Betreffend Bescheiderlassung gelten die analogen Regelung des § 412c Abs 2 bis 4 ASVG
- Bescheid bezieht sich nur auf die konkrete Tätigkeit UND auf den konkreten Auftraggeber – dh. kein Globalbescheid.

Versicherungszuordnung auf Antrag (§ 412e ASVG)

- Versicherte Person oder Auftraggeber kann bei Vorliegen der Pflichtversicherung nach § 2 GSVG bzw. § 2 Abs 1 Z 1 letzter Satz BSVG beantragen, dass KV-Träger die dieser Versicherungszuordnung zugrundeliegende Erwerbstätigkeit prüft und feststellt, ob eine Pflichtversicherung nach dem ASVG besteht
- §§ 412b und 412c ASVG sind sinngemäß anzuwenden

Bindewirkung EStG

(§ 86 Abs 1a EStG)

- Bei Vorliegen von rechtskräftigen Feststellungsbescheid nach § 412c ASVG / § 194b GSVG / § 182a BSVG, so ist dieser auch für die Qualifikation der Einkünfte nach § 2 Abs 3 EStG (selbständige bzw. nicht selbständige Einkünfte) bindend!
- Ausnahme: Wenn Bescheid auf falschen Angaben beruht bzw. sich der zugrunde liegende maßgebliche Sachverhalt geändert hat!
- Lt. EB: Wird im Zuge einer GPLA ein Verfahren (siehe oben) eingeleitet, so ist vor Abschluss der GPLA das Ergebnis des Verfahrens über die Versicherungszuordnung durch den jeweiligen KV-Träger abzuwarten!

Überweisung SVA-Beiträge

(§ 41 Abs 3 GSVG)

- Bei nachträglicher Feststellung der Pflichtversicherung nach dem ASVG, hat die SVA
 - eine Stornierung der Pflichtversicherung nach dem GSVG durchzuführen, wenn in diesem Zeitraum keine selbständige Erwerbstätigkeit ausgeübt wurde anderenfalls
 - die Beitragsgrundlage nach § 26 GSVG um die aufgrund dieser Tätigkeit festgestellte Beitragsgrundlage nach dem ASVG zu vermindern.
- Soweit Beiträge in der KV, PV und UV „ungebührlich“ entrichtet wurden, dann Überweisung an zuständigen Krankenversicherungsträger und Anrechnung auf die ihm geschuldeten Beiträge. Bei Überschuss Erstattung an versicherte Person.
- Sonderregelungen betreffend SVB (§ 40 Abs 3 BSVG)
- Gilt für alle Fälle, bei denen die Schlussbesprechung ab dem 1.7.2017 stattgefunden hat!

Familienbonus Plus

(§ 33 Abs 3a EStG - Begutachtungsentwurf - Seite 144)

- Anstelle Kinderfreibetrag und Absetzbarkeit von Kinderbetreuungskosten
- Absetzbetrag € 125,--/Monat und Kind bis 18 Jahre = € 1.500,-- pro Jahr bzw. € 41,68/Monat = € 500,-- pro Jahr und volljährigem Kind
- Voraussetzung: Bezug von Familienbeihilfe + ein in Ö / EU/EWR bzw. Schweiz lebendes Kind
- FB ist „erster Absetzbetrag“ vorrangig von der Steuer lt. Tarif abzuziehen (keine Negativsteuer)
- Geplante Neuregelung ab 1.1.2019

SV-Beiträge geringfügig Beschäftigte (§ 53a Abs 3b ASVG – Seite 153ff)

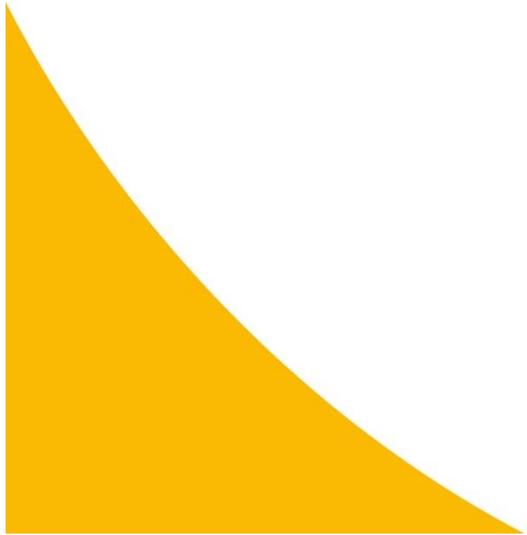
- Bei Aushilfen,
 - die neben der Aushilfstätigkeit in einem die **Vollversicherung begründenden Dienstverhältnis nach dem ASVG** stehen und
 - die **Beschäftigung ausschließlich zur Deckung** eines zeitlich begrenzten **zusätzlichen Arbeitsanfall**, der den regulären Arbeitsanfall überschreitet, ODER um den **Ausfall einer Arbeitskraft zu ersetzen**, dient und
 - die geringfügige Aushilfstätigkeit eine **solche Beschäftigung** noch nicht **18 Tage im Kalenderjahr ausgeübt** hat und
 - bei einem **Dienstgeber** tätig sind, der an noch **nicht 18 Tagen** im jeweiligen Kalenderjahr **Personen als Aushilfskräfte beschäftigt hat**,
- sind vom **Dienstgeber** die AKU (0,50%) und der Pauschalbetrag für DienstnehmerInnen (14,12%) vom gf-Bezug einzubehalten (in Summe 14,62%) und an die GKK weiterzuleiten!

SV-Beiträge geringfügig Beschäftigte (§ 53a Abs 3b ASVG)

- Durch die Neuregelung erfolgt keine SV-Nachforderung im darauffolgenden Jahr
- Der Unfallversicherungsbeitrag entfällt für den Dienstgeber für „solche“ Aushilfen!
- Die Dienstgeberabgabe (DAG) ist bei Zutreffen der Voraussetzungen abzuführen!
- Beitragsgruppe N14o/N24o
- Für das Jahr 2018 ist eine Auskunft des Dienstgebers betreffend Beschäftigte nach § 53a Abs 3b ASVG zu übermitteln (bis spätestens 28.02.2019)
- Ab 1.1.2018 anwendbar (befristet bis 31.12.2020)!



... und zusätzlich noch
wichtig.....



Sonstige Änderungen

(teilweise Seite 156ff)

- Verdoppelung der Entgeltfortzahlung bei Lehrlingen (Krankheit/Unglücksfall)
- Übernahme der Internatskosten durch Lehrberechtigten
- Entfall der Auflösungsabgabe ab 1.1.2020
- Erhöhung der Grenze für Niedriglohnbezieher betreffend DN-Anteil ALV-Beitrag

Sonstige Änderungen

(teilweise Seite 156ff)

- Erhöhung der Sachbezugswerte für Wohnraumnutzung ab 1.1.2018
- Monatlicher Beitragsgrundlagennachweis auf 1.1.2019 verschoben!
- Erntehelfer aus Drittstaaten ab 1.1.2019 nicht mehr PV-befreit!
- Absenkung DB 4,1% auf 3,9% mit 1.1.2018

Änderung bei der Unterstützungsleistung

(§ 104a GSVG – Seite 160)

- Ab 1.7.2018 erfolgt die Auszahlung der Unterstützungsleistung ab dem 4. Tag, wenn Arbeitsausfall 43 Tage oder länger dauert!
- Sonst keine Änderung bei der Unterstützungsleistung

Privatnutzung eines arbeitgebereigenen Kfz durch Ehegatten (BFG RV/72100171/2013, 14.4.2017)

- Sachverhalt:
 - Ehegatte war Gesellschafter-GF (75%) an einer GmbH
 - Ehegattin (25%-ige Beteiligung) war Dienstnehmerin
 - Vereinbarung, dass Firmenfahrzeuge nur für betriebliche Fahrten verwendet werden dürfen
 - Lt. Prüfer ist „halber“ Sachbezug anzusetzen, da der Besitz von Privatautos die private Nutzung der Firmenfahrzeuge nicht ausschließt und kein „ernstgemeintes“ Verbot hinsichtlich Privatfahrten während des Prüfungszeitraums vorlag!

Privatnutzung eines arbeitgebereigenen Kfz durch Ehegatten (BFG RV/72100171/2013, 14.4.2017)

- Aussagen des BFG:
 - Die Gattin konnte das arbeitgebereigene Kfz für nicht beruflich veranlasste Fahrten nutzen!
 - Verbot der Privatnutzung kann unter Eheleuten wohl kaum ernst gemeint sein
 - Noch dazu hatte die Ehegattin in dem als Familien GmbH geführten Hotel aufgrund ihrer umfassenden Tätigkeit im täglichen Betriebsablauf eine leitende Funktion inne und daher ist unter Berücksichtigung der bestehenden Nahverhältnisse und dem gegebenen Sachverhalt von der Möglichkeit der privaten Benützung eines arbeitgebereigenen Kfz auszugehen

Keine generelle Anwendbarkeit der Begünstigungsregelung bei der Dienstwohnung (§ 2 Abs 7a SBW-VO) (LVwG Tirol 2017-20/0725-4, 31.10.2017)

■ Sachverhalt:

- AG beschäftigte einen Barkeeper und Kellner
- Beide AN konnten Dienstwohnung benutzen und es wurde kein Sachbezug angesetzt
- Restaurant hatte geregelte Öffnungszeiten
- Arbeitszeiten entsprachen im Wesentlichen den Öffnungszeiten bzw. manchmal sogar kürzer
- Lt. Ansicht Prüfer liegen die Ausnahmen für § 2 Abs 7a Sachbezugswerte-VO nicht vor!

Keine generelle Anwendbarkeit der Begünstigungsregelung bei der Dienstwohnung (§ 2 Abs 7a SBW-VO) (LVwG Tirol 2017-20/0725-4, 31.10.2017)

■ Aussagen LVwG:

- Lt. § 2 Abs 7a SBW-VO ist „rasche Verfügbarkeit des Arbeitnehmers“ Voraussetzung / besonderes Interesse des Arbeitgebers
- Besonderes Interesse liegt dann vor, wenn die Arbeitsplatznähe der Unterkunft die Erbringung der Arbeitsleistung erleichtert, weil die Arbeitsleistung keinem kontinuierlichen Verlauf folgen würde
- Lt. LVwG liegt dies wohl nur in Ausnahmefällen vor und zwar dann, wenn sich Betriebsabläufe so gestalten, dass eine Vorhersehbarkeit nicht oder nur in einem eingeschränkten Ausmaß gegeben ist und unvorhersehbare Situationen eintreten, welches ein rasches Disponieren in Bezug auf Personal und dessen kurzfristige Verfügbarkeit notwendig machen
- Lt. LVwG liegt im gegenständlichen Fall ein kontinuierlicher Verlauf vor



Vielen Dank für Ihre
Aufmerksamkeit!

